



# Merkblatt

## über die gesetzliche Unfallversicherung der in privaten Haushalten beschäftigten Personen

### 1. Versicherte Personen und versicherte Tätigkeiten

Die in den Haushalten beschäftigten Personen sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe ihres Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder nur vorübergehende (z. B. stunden— oder tageweise) Tätigkeit handelt. Kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII).

Unter den Versicherungsschutz fallen nicht nur die ständig im Haushalt Beschädigten (z. B. Haushaltsgehilfen(innen), Köche(innen), Kindermädchen, Kinderpfleger(innen), Altenpfleger(innen)), sondern auch die nur vorübergehend im Haushalt Beschäftigten (Reinigungsfachkräfte, Aufwartungen und „Babysitter“).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist stets ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Haushaltsvorstand.

Auch der unmittelbare Weg der versicherten Person von deren Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück unterliegt dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Rein persönliche (eigenwirtschaftliche) Tätigkeiten der versicherten Person, insbesondere in der Freizeit, sind demgegenüber nicht versichert.

Der Haushaltsvorstand und sein Ehegatte unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Verwandte auf- oder absteigender Linie, sonstige Kinder (§ 56 SGB I) und Geschwister des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten sind bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt ebenfalls von der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen (§ 4 Abs. 2 SGB VII).

## **2. Zuständigkeit und Mitgliedschaft**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in Haushalten beschäftigten Personen ist nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII der örtlich zuständige kommunale Unfallversicherungsträger (Unfallkasse).

Die Unfallkasse Mecklenburg—Vorpommern ist somit Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Beschäftigte in den Haushalten, die im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen.

Nicht zuständig ist die Unfallkasse für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Haushalten, also Haushalten, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen.

Ab dem 01.01.2006 sind die Unfallkasse auch für die Beschäftigten in Privathaushalten freiberuflich Tätiger zuständig, wenn diese versicherte Person im Unternehmen und im Privathaushalt tätig wird und die Tätigkeit im Privathaushalt überwiegt, z. B. in Arzt-, Zahn- und Tierarztpraxen.

Mitglied der Unfallkasse ist der Haushaltsvorstand. Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes und bedarf daher keinem Antrag oder einem Vertragsabschluss. Es gibt auch keine Versicherungsbedingungen auf vertraglicher Grundlage. Solange eine Hilfe beschäftigt wird, kann die Mitgliedschaft nicht durch eine private Unfallversicherung oder durch Austrittserklärung beendet werden.

Der Haushaltsvorstand ist gesetzlich verpflichtet (§ 192 Abs. 1 SGB VII), die Beschäftigung von Personen im Haushalt (auch wenn diese nur stundenweise oder vorübergehend tätig werden) binnen einer Woche der Unfallkasse unter Angabe des Datums der Arbeitsaufnahme zu melden, ohne Rücksicht darauf, ob Krankenversicherungspflicht besteht. Die Verletzung der Meldepflicht kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden. (§ 209 Abs. 3 SGB VII).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach unserer Satzung.

### **3. Aufgaben und Leistungen**

Den Unfallversicherungsträgern sind durch Gesetz folgende Aufgabengebiete zugewiesen:

- **Verhütung von Unfällen**
- **Leistungen zur Rehabilitation von Unfallverletzten**
- **Entschädigung durch Geldleistungen**

Die Unfallversicherungsträger haben die gesetzliche Verpflichtung mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Diesem Zwecke dienen vor allem die Unfallverhütungsvorschriften und besondere zu erlassende Anordnungen.

Die Leistungen zur Rehabilitation bestehen aus Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Heilbehandlung), zur berufsfördernden Rehabilitation (Berufshilfe“) und aus sozialen und ergänzenden Leistungen zur Heilbehandlung und Berufshilfe. Die Heilbehandlung verfolgt mit allen geeigneten Mitteln das Ziel, die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung zu beseitigen oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen zu erleichtern. Sie wird solange durchgeführt, bis ihr Ziel erreicht ist.

Die Berufshilfe hat das Ziel den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern.

Die Entschädigung durch Geldleistungen gliedert sich in das Verletztengeld (bei Arbeitsunfähigkeit zu gewähren, soweit keine Gehaltsfortzahlung besteht) und Rente an Verletzte (wenn es durch den Arbeitsunfall zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v. H. gekommen ist, die über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus andauert). Daneben sind beim Tode des Versicherten Leistungen an die Hinterbliebenen zu gewähren, z. B. Sterbegeld, Überführungskosten und Hinterbliebenenrente.

Die Unfallentschädigungen werden von Amts wegen festgestellt.

### **4. Pflicht zur Unfallmeldung**

Der Haushaltsvorstand ist ferner gesetzlich verpflichtet, die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen und Auskunft zu erteilen (§ 191 ff. SGB VII).

## 5. Umlagebeitrag

Die zur Durchführung der Unfallversicherung erforderlichen Mittel sind nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Arbeitgeber der versicherten Personen umzulegen. In der gesetzlichen Unfallversicherung hat also im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung (z. B. Krankenversicherung) der Arbeitgeber den Beitrag allein aufzubringen. Auf das Entgelt der Beschäftigten darf er nicht angerechnet werden (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird gesondert erhoben und ist im Krankenkassenbeitrag nicht enthalten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Beschluss der Vertreterversammlung und wird jährlich neu festgesetzt. Der Beitrag wird durch einen Beitragsbescheid zu Beginn des Umlagejahres (Kalenderjahres) erhoben. Der Beitrag wird pauschal erhoben und ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beschäftigung kein volles Kalenderjahr andauert. Werden im jeweiligen Kalenderjahr verschiedene Hausangestellte zeitlich nacheinander beschäftigt (Stellenwechsel), so ist der Beitrag nur einmal zu zahlen. Werden nebeneinander mehrere Personen beschäftigt (z. B. außer einer Hausgehilfin auch noch ein(e) Kinderbetreuer(in)) dann ist für jede Person der Beitrag gesondert zu entrichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung.

**Ab dem 01.01.2006 wird der Beitrag für geringfügige Beschäftigte (520 EURO-Jobs) In Privathaushaltungen durch die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung zusammen mit den übrigen Abgaben eingezogen. Die Unfallkasse erhebt für diesen Personenkreis keine Beiträge mehr, bleibt aber weiterhin zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.**

Auskunft erteilt die

**Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern  
Mitglieder und Beitrag  
Wismarsche Straße 199  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 5181 – 233  
E-Mail: [mitgliederbeitrag@uk-mv.de](mailto:mitgliederbeitrag@uk-mv.de)**

oder

**Minijob-Zentrale der  
Deutschen Rentenversicherung, Cottbus  
Tel.: 01801 200504**

<http://www.minijobzentrale.de>